

# SATZUNG

der

## Habitat 2030 eG

beschlossen in der Gründungsversammlung 26. Juni 2025  
geändert in der Generalversammlung vom 25.09.2025

### Präambel

*Wir gründen diese Genossenschaft in der Überzeugung, dass wirtschaftliches Handeln nur dann nachhaltig erfolgreich sein kann, wenn es ökologisch, ökonomisch und sozial orientiert ist und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Natur, auf den sozialen Zusammenhalt sowie auf vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche mit bedenkt – und damit „enkeltauglich“ ist.*

*Bei der Verfolgung der Zwecke dieser Genossenschaft orientieren wir uns am Leitbild einer lebensbejahenden Wirtschaft, in der die Bedürfnisse der Menschen und die Achtung vor der Schöpfung Vorrang vor Gewinnstreben und Profitmaximierung haben.*

*Unsere Vision sind **zukunftsfähige Lebensräume innerhalb der planetaren Grenzen**.  
Klima schützen, Ressourcen schonen, Lebendigkeit fördern.*

**Habitat 2030 transformiert die österreichische Baubranche grundlegend:**

*Wir erreichen **Klimaneutralität bis 2030**, über **den gesamten Lebenszyklus unserer gebauten Umwelt**. Vom Neubau über Nutzung und Sanierung bis zum Rückbau.*

*Wir nutzen die **Ressourcen des Planeten** verantwortungsvoll. Durch schonenden Umgang mit **Land und Boden** und dem Schließen von **Materialkreisläufen**.*

*Wir **fördern Lebendigkeit**, indem wir **Biodiversität** bewahren und neue **Lebensräume** schaffen. Für **Menschen, Tiere und Pflanzen**.*

## Inhalt

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand .....	4
§ 1 Firma und Sitz .....	4
§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand .....	4
II. Mitgliedschaft .....	6
§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Kündigung .....	6
§ 6 Ausschluss .....	7
§ 7 Tod, Auflösung .....	7
§ 8 Auseinandersetzung .....	7
§ 9 Rechte der Mitglieder .....	8
§ 10 Pflichten der Mitglieder .....	8
§ 11 Mitgliederregister .....	9
III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung .....	9
§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile.....	9
§ 13 Geschäftsguthaben .....	10
§ 14 Übertragung.....	10
§ 15 Haftung .....	10
IV. Organe .....	10
§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind:.....	10
A) Vorstand.....	10
§ 17 Zusammensetzung und Wahl.....	10
§ 18 Vertretung der Genossenschaft.....	11
§ 19 Geschäftsführung.....	12
§ 20 Beschlussfassung .....	13
§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat.....	13
§ 22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen .....	14
§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder .....	14
§ 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern .....	14

B) Aufsichtsrat (fakultativ) .....	14
§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats.....	14
§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats .....	15
§ 27 Beschlussfassung .....	16
§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern.....	16
C) Generalversammlung .....	17
§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung.....	17
§ 30 Einberufung der Generalversammlung.....	17
§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung .....	18
§ 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden.....	18
§ 33 Stimmrecht .....	18
§ 34 Beschlussfähigkeit.....	19
§ 35 Mehrheitserfordernisse .....	20
§ 36 Abstimmungen und Wahlen .....	20
§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung.....	21
§ 38 Generalversammlungsprotokoll .....	22
V. Rechnungswesen.....	22
§ 39 Geschäftsjahr .....	22
§ 40 Abschluss .....	22
§ 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung.....	22
§ 42 Bildung von Rücklagen.....	23
§ 43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung.....	23
VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.....	23
§ 44.....	23
VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft.....	23
§ 45.....	23
VIII. Anmeldung zum Firmenbuch .....	24
§ 46.....	24

# I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

## § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Habitat 2030 eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Wien
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

## § 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die umfassende wissenschaftliche, wirtschaftliche und ideelle Förderung und Unterstützung der professionellen Aktivitäten der Mitglieder zur Schaffung von zukunftsfähigen Lebensräumen innerhalb der planetaren Grenzen sowie der Transformation der Baubranche hin zur Klimaneutralität

Zu diesem Zweck werden Akteur:innen vernetzt, Wissen erarbeitet, aufbereitet und kuratiert geteilt sowie ggf. Dienstleistungen und Services entwickelt und zur Verfügung gestellt, die den gemeinsamen Bedürfnissen der Mitglieder entsprechen.

Aufgabe ist es weiters fachlich fundierte Beratung anzubieten und zukunftsorientierte Lösungen zu generieren, welche die Aktivitäten der Mitglieder bestmöglich unterstützen.

Der Initiierung, Unterstützung, Betreuung und Begleitung von Aktivitäten und Projekten der Forschung, Innovation und Entwicklung in den Bereichen Klimaschutz, Ressourcenschonung und Biodiversität ist ebenso besonderer Stellenwert beizumessen wie der Kommunikation und Vermittlung besonders relevanter Erkenntnisse aus den Ergebnissen von Vorhaben der Forschung, Entwicklung und Innovation. Ein wesentlicher Fokus dabei ist die Verknüpfung von Forschung und Praxis, um evidenzbasierte Erkenntnisse und Lösungen schnellstmöglich in die österreichische Baupraxis zu bringen.

Die vier wesentlichen Handlungsebenen der Genossenschaft sind dabei:

### KULTUR & BEWUSSTSEIN

Habitat 2030 lebt eine Kultur des Vertrauens und der Offenheit.

Wir übernehmen Verantwortung für unseren Lebensraum, arbeiten interdisziplinär und entwickeln uns gemeinsam weiter:

Raum für persönlichen Austausch und Schärfung des Bewusstseins bietet unter anderem die jährliche Zukunftswerkstatt.

### WISSEN & KNOW HOW

Habitat 2030 vertieft das relevante Wissen im wachsenden Netzwerk und macht dieses darüber hinaus zugänglich.

Wir lernen miteinander und voneinander, wir bündeln Wissen zum Schutz von Klima, Ressourcen und Biodiversität:

Das Entwickeln vergleichbarer Gebäude-Ökobilanzierung unabhängig von Stakeholder-Interessen ist einer der Schwerpunkte.

## VERMITTLUNG & BILDUNG

Habitat 2030 kommuniziert Wissen zum Schutz von Klima, Ressourcen und Biodiversität klar und verständlich.

Wir vermitteln Werkzeuge zur Transformation der Baubranche und fördern Bildung in diesem Bereich:

Ein Beispiel für ein niederschwelliges Wissensformat ist das wöchentliche Klimafrühstück.

## POLICY MAKING & LOBBYING

Habitat 2030 tritt für bessere Rahmenbedingungen für Klimaneutralität in der Baubranche ein.

Wir bilden Allianzen, fördern den Austausch relevanter Akteur:innen und stellen fundierte Informationen für politische Entscheidungsprozesse zur Verfügung.

Von Politik, Wissenschaft und Wirtschaft fordern wir konkrete Schritte für die grundlegende Transformation.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten hinsichtlich der Klimaneutralität in der Baubranche über den gesamten Lebenszyklus (Planung, Bau, Sanierung, Rückbau, Betrieb)
2. Erforschung und Entwicklung von Methoden, Organisationsstrukturen und Know-how sowie Qualitätssicherung, die der Verwirklichung des Genossenschaftszwecks dienen
3. Vernetzung und Ausbildung von Menschen, Betrieben, Organisationen zum Zweck der nachhaltigen Transformation der Baubranche hin zur Klimaneutralität inkl. Entwicklung und Organisation von Kursen, Vorträgen, Exkursionen und Seminaren/Kongresse
4. Aufbereitung und zur Verfügungstellung fundierter Informationen für Mitglieder, Öffentlichkeitsarbeit sowie politische Entscheidungsprozesse; Engagement in Fachgremien und Arbeitsgruppen aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft;
5. ferner der Abschluss aller zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte.

(3) Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihres Zwecks an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen. Eine Unternehmensbeteiligung zum ausschließlichen Zweck der Erzielung von Erträgen der Einlage ist unzulässig.

(4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder zu dienen hat.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:

1. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die sich im Sinne des Genossenschaftszwecks engagieren,
2. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die die Genossenschaft als investierende Mitglieder im Sinne des § 5a Abs. 2 Z. 1 Genossenschaftsgesetz unterstützen sowie
3. physische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und nach Einzahlung des Betrags für den Erwerb von zumindest einem Geschäftsanteil (§ 12) durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse sowie Emailadresse physischer Mitglieder bzw. Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer) und Emailadresse juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen.

Mit der Beitrittserklärung erkennen Beitretende die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Generalversammlung in vollem Umfang an.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);
5. durch Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile (§ 14).

### § 5 Kündigung

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Erstmalig ist eine Kündigung zum 31.12.2026 möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend, bei Emails das Sendedatum. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.

(2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sowie dadurch nicht die in § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

## **§ 6 Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
  1. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung;
  2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 12 Wochen in Verzug befindet;
  3. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3);
  4. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Zustellung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied per Post oder E-Mail Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats (Datum des Poststempels oder Datum des Emails) ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes einzubringen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so ist die Beschwerde an den Aufsichtsrat zu richten, der aufgrund der Beschwerde endgültig über den Ausschluss entscheidet. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, kann das Mitglied Beschwerde an die Generalversammlung erheben. Die Beschwerde ist von der nächsten Generalversammlung zu behandeln. Die Generalversammlung entscheidet über die Beschwerde endgültig.

## **§ 7 Tod, Auflösung**

- (1) Im Fall des Todes gilt die Mitgliedschaft des Verstorbenen bis zum Ende des Geschäftsjahres seines Todes als aufrecht. Die mit der Verwaltung des Nachlasses betraute Person sowie – nach ihrer Einantwortung – die Erben sind berechtigt, die Rechte des Verstorbenen als Mitglied der Genossenschaft wahrzunehmen. Haben mehrere Personen das Erbe angetreten, so haben sie aus ihrem Kreis eine Person zur Wahrnehmung dieser Rechte (insbesondere des Stimmrechts in der Generalversammlung) zu ermächtigen. Die Auseinandersetzung mit dem Nachlass bzw. den Erben des Verstorbenen erfolgt auf der Grundlage des Abschlusses des Geschäftsjahres seines Todes.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

## **§ 8 Auseinandersetzung**

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Abschlusses ermittelt

wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

Ergibt sich ein Verlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.

(2) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 42 Abs. 2 Z 2).

(3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 33) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§29 Abs. 2 Z 2 und 31 Abs. 2);
4. vor Feststellung des Abschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Abschlusses, des Berichts des Vorstands, allenfalls des Berichts des Aufsichtsrats und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;
5. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
6. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 38) Einsicht zu nehmen.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat sein Verhalten dahin auszurichten, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. sofort bei Aufnahme ein in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließendes Eintrittsgeld und bei der Zeichnung von Geschäftsanteilen ein Aufgeld (Agio) zu zahlen, sofern der Vorstand diese Verpflichtung festgelegt und die Höhe des Eintrittsgelds bzw. des Aufgeldes (Agio) bestimmt hat;
4. die Begleichung der jährlich vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge, sofern durch Beschluss der Generalversammlung ein derartiger Mitgliedsbeitrag festgelegt wurde;

5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen) einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln;
6. die Genossenschaft unverzüglich – spätestens jedoch binnen vier Wochen – ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs. 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs. 2 UGB.

### **§ 11 Mitgliederregister**

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs. 3 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

## **III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung**

### **§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile**

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt € 250. Natürliche Personen müssen mindestens einen Anteil zeichnen. Bei juristischen Personen gilt folgende Staffelung:

ohne	Mitarbeiter:innen	1 Anteil	€	250
bis	5 Mitarbeiter:innen	2 Anteile	€	500
bis	25 Mitarbeiter:innen	4 Anteile	€	1.000
bis	100 Mitarbeiter:innen	8 Anteile	€	2.000
ab	101 Mitarbeiter:innen	12 Anteile	€	3.000

- (2) Beitrittswillige haben gleichzeitig mit der Beitrittserklärung den Betrag für die Zeichnung der erforderlichen Mindestanzahl von Geschäftsanteilen einzuzahlen. Mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands erwirbt das aufgenommene Mitglied den Geschäftsanteil. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist der eingezahlte Betrag zurückzuüberweisen.
- (3) Die Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Sie sind unverzüglich einzuzahlen, sobald das betreffende Mitglied von der Zustimmung des Vorstands verständigt worden ist.

## **§ 13 Geschäftsguthaben**

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich etwaiger noch nicht ausbezahlter Gewinnanteile (§ 43 Abs. 1) und abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 43 Abs. 2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzfall des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

## **§ 14 Übertragung**

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz weiterhin subsidiär in Haftpflicht.
- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

## **§ 15 Haftung**

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation haften die Mitglieder der Genossenschaft mit ihren Geschäftsanteilen. Sie sind verpflichtet, noch ausstehende Einlagen einzuzahlen. Die Mitglieder haften den Gläubigern der Genossenschaft gegenüber nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Die Nachschusspflicht nach § 76 GenG ist gänzlich ausgeschlossen.

# **IV. Organe**

## **§ 16 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat (fakultativ)
- die Generalversammlung

### **A) Vorstand**

## **§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, darunter der/die Obmann/Obfrau und der/ Obmann-/Obfrau-Stellvertreter:in.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu zwei Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, erfolgt die Wahl auf die Dauer von zwei Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr der Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft sowie Mitglieder von Organen juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind. Unbeschadet der Regelung des Abs. 5 können allenfalls bestellte Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Wahlvorschläge können eingebracht werden:
- a. vom Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist,
  - b. von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und
  - c. von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- Wahlvorschläge nach lit. a und b sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.
- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung für die restliche Funktionsperiode des Vorstands eine Nachwahl vorzunehmen. Bis dahin hat – sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist – dieser aus seiner Mitte so viele Personen zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern zu bestellen, dass die in Abs. 1 bestimmte Mindestzahl erreicht ist.
- Die zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern bestellten Aufsichtsratsmitglieder dürfen während ihrer Vertretungstätigkeit ihre Funktion im Aufsichtsrat nicht ausüben.
- (6) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

## **§ 18 Vertretung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eine/r Obmann/Obfrau oder Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn sein muss.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

## § 19 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
  1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
  2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;
  3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben / Einreichungen an das Firmenbuch einzubringen;
  4. die Generalversammlung gemäß § 30 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
  5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Abschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen (§22 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz);
  6. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
  7. einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;
  8. über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des zuständigen Revisionsverbandes ergeben, nachzukommen;
  9. für die Einbringung eines allenfalls durch die Generalversammlung zu beschließenden jährlichen Mitgliedsbeitrags zu sorgen, der von den Genossenschafter\*innen zu entrichten ist.
- (3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands kann durch eine Geschäftsordnung erfolgen. Die Geschäftsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands, der von einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat zu bestätigen ist, von der Generalversammlung beschlossen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

## **§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2). Besteht der Vorstand aus nur zwei Personen, ist Einstimmigkeit erforderlich. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg, durch telefonische Rundfragen, durch Textnachrichten sowie in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Der Obmann/Die Obfrau ist für die nachvollziehbare Dokumentation der Beschlüsse verantwortlich.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägte, Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat**

- (1) Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt, so hat der Vorstand diesem jederzeit über dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb Bezug habende Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen, wobei auch die Individualrechte einzelner Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 24e Abs. 1 Genossenschaftsgesetz zu beachten sind:
1. den Unternehmensplan;
  2. aktuelle Saldenlisten;
  3. eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand;
  4. in der zweiten Jahreshälfte die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;
  5. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.

Weitere Bestimmungen kann die Geschäftsordnung vorsehen.

- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat in den ersten fünf Monaten den Abschluss und den Bericht des Vorstands über das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor einzuladen und

unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revisionen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

## **§ 22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen**

Die Genehmigung des Aufsichtsrates ist in folgenden Angelegenheiten einzuholen:

1. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z. 2 UGB) sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
3. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
4. Investitionen ab einem Betrag von 50.000 Euro;
5. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten ab einem Betrag 50.000 Euro im Einzelnen sowie ab dem Überschreiten von 100.000 Euro im Geschäftsjahr;
6. Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
7. Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und
8. Erteilung der Prokura.

## **§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder**

Für dienstrechtliche Angelegenheiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist – wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist – dieser zuständig, der auch die entsprechenden Dienstverträge sowie vergleichbare Verträge abschließt. Für dienstrechtliche Angelegenheiten bestimmt – sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist – die Generalversammlung zwei Bevollmächtigte. Allfällige Bezüge und Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden gegebenenfalls von der Generalversammlung festgesetzt.

## **§ 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.
- (2) Falls es ihm notwendig erscheint, kann ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung vorläufig ihrer Funktion entheben. Derartige Funktionseuthenbungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die festgesetzte Mindestzahl, hat der Aufsichtsrat die in § 17 Abs. 5 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

## **B) Aufsichtsrat (fakultativ)**

### **§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats**

- (1) Die Generalversammlung kann einen Aufsichtsrat bestellen, wenn sie dies für sinnvoll erachtet. Die Generalversammlung hat einen Aufsichtsrat zu bestellen, wenn die Zahl der

Beschäftigten der Genossenschaft die in § 24 Genossenschaftsgesetz genannte Größe erreicht.

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.
  - (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsdauer bestimmt, dauert die Funktionsperiode des Aufsichtsrates fünf Jahre. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Geschäftsjahr der Funktionsperiode. Wiederwahl ist zulässig.
  - (4) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören.
  - (5) Wahlvorschläge können eingebracht werden:
    - a. vom amtierenden Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist,
    - b. von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und
    - c. von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- Wahlvorschläge nach lit. a und b sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.
- (6) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.
  - (7) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
  - (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und einen Stellvertreter:in. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrats, kann aber von diesem jederzeit widerrufen werden.

## **§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Überwachungstätigkeit berechtigt und verpflichtet, selbst oder durch Ausschüsse (Abs. 6) oder einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder unter Wahrung des Vieraugenprinzips, alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen und allfällige Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

- (3) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn die Voraussetzungen des §24 Abs.2 gegeben sind.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die im Zusammenhang mit den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.
- (5) Eine nähere Regelung der Pflichten des Aufsichtsrats kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse beauftragen. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

## **§ 27 Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs. 2). Beschlüsse über Beschwerden von Mitgliedern über ihren Ausschluss bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg, durch telefonische Rundfragen, in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter oder Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

## **§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

## **C) Generalversammlung**

### **§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist so anzuberaumen, dass sie innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfinden kann.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
  1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
  2. es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
  3. es der Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
  4. es der zuständige Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
  5. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;
  6. wenn die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist (§ 84 Genossenschaftsgesetz);
  7. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

### **§ 30 Einberufung der Generalversammlung**

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand, sofern nicht aufgrund dieser Satzung der Aufsichtsrat (§ 24 Abs. 2) oder aufgrund des Gesetzes die Liquidatoren (§§41 und 49 Genossenschaftsgesetz) einzuberufen haben. Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung, so ist ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 5 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.
- (2) Die Generalversammlung kann als Präsenzversammlung, als einfache virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. An einer Präsenzversammlung kann nur persönlich/physisch teilgenommen werden, an einer virtuellen Versammlung ausschließlich durch Teilnahme über die in der Einberufung bekannt gegebenen technischen Kommunikationsmittel, an einer hybriden Versammlung entweder durch persönliche/physische Teilnahme vor Ort oder durch Teilnahme über die in der Einberufung bekannt gegebenen technischen Kommunikationsmittel. Über die Form der Durchführung der Generalversammlung entscheidet der Vorstand oder das sonst zur Einberufung zuständige Organ (Abs. 1), es sei denn, eine vorangehende Generalversammlung hat die Form der Durchführung der Generalversammlung durch Beschluss festgelegt.
- (3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung durch Aushang der Einladung im Geschäftslokal der

Genossenschaft; gleichzeitig ist die Einberufung den Mitgliedern per Email oder per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzustellen. Mängel bei der Zustellung der Einberufung beeinträchtigen die Rechtmäßigkeit der Einberufung nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft rechtzeitig erfolgte.

- (4) Die Einladung hat die Zeit, die Tagesordnung und die Form der Durchführung (Abs. 2) bekannt zu geben. Im Fall der Durchführung als Präsenz- oder hybride Versammlung ist auch der Ort der Generalversammlung bekanntzugeben. Im Fall der Durchführung als virtuelle oder hybride Versammlung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung bekanntzugeben. Die Einladung hat darüber hinaus den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann (vgl. hierzu § 34 Abs. 4). Die Gegenstände der Tagesordnung sind möglichst konkret zu bezeichnen. Soll eine Abänderung der Satzung beschlossen werden, so ist der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Änderungen anzugeben.

Im Fall der Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG hinzuweisen.

- (5) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht gemäß § 18, wenn sie von einem allenfalls bestehenden Aufsichtsrat ausgeht, durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen zu unterzeichnen.

### **§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung**

- (1) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder als virtuelle oder als hybride Versammlungen abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Ein Zehntel der Mitglieder kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Der betreffende Gegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn das Verlangen rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist beim Vorstand einlangt. In gleicher Weise kann der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angehört, oder ein vom Gericht bestellter Revisor eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Wurde die Aufnahme eines Gegenstandes rechtzeitig verlangt, so ist eine allenfalls bereits versendete Tagesordnung durch Aussendung an die Mitglieder, um den betreffenden Gegenstand zu ergänzen.
- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie Beschlüsse über die Form der Durchführung der nächsten Generalversammlung.

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

### **§ 32 Leitung der Generalversammlung, Befugnisse des Vorsitzenden**

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung durch das Gericht (§ 29 Abs. 2 Z 5) führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.

- (2) Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmzählern und Protokollbeglaubigern.
- (3) Der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die nicht Mitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen. Gegen die Anordnung auf „Schluss der Debatte“ und gegen den Saalverweis eines Mitglieds kann jedes anwesende Mitglied eine Entscheidung der Generalversammlung verlangen, die die Anordnung des Vorsitzenden aufheben kann.

### **§ 33 Stimmrecht**

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
  1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
  2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) oder die Gesellschafter oder durch einen Prokuristen oder durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin; die an der Generalversammlung teilnehmende Person hat ihre Berechtigung durch eine firmamäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
- (5) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn in seiner eigenen Sache zu entscheiden ist.

### **§ 34 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist, jedoch müssen mindestens 10 Mitglieder anwesend sein. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 20 Mitgliedern, so ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Mitglieder anwesend sind. Im Fall einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung (§ 30 Abs.2) gilt als anwesend auch, wer im Wege technischer Kommunikationsmittel ohne physische Anwesenheit an der Generalversammlung teilnimmt.
- (2) Beschlüsse über
  1. die Änderung der Satzung;
  2. die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
  3. die Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft;

4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
  5. die Enthebung von Vorstandsmitgliedern- und allenfalls von Aufsichtsratsmitgliedern sowie
  6. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes
- können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder, mindestens aber 10 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, mindestens 60% der Mitglieder), gefasst werden.
- (3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 7 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände grundsätzlich nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 30 Abs. 3) enthält. Über die in § 34 Abs. 2 aufgezählten Gegenstände kann auch nach Ablauf der Wartehalbestunde nicht Beschluss gefasst werden, wenn die in Abs. 2 letzter Halbsatz geregelten Erfordernisse nicht gegeben sind. Zur Beschlussfassung über diese Gegenstände kann jedoch eine neuerliche Generalversammlung einberufen werden, die – falls auch in ihr die Erfordernisse nach § 34 Abs. 2 letzter Halbsatz nicht gegeben sind – nach Ablauf der Wartehalbestunde unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder zu allen Gegenständen der Tagesordnung beschlussfähig ist.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

### **§ 35 Mehrheitserfordernisse**

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlüsse über die in § 34 Abs. 2 angeführten Gegenstände ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

### **§ 36 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt. Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen, offene Wahlen finden nur dann statt, wenn dies die Generalversammlung beschließt.
- (2) Sind mehrere Wahlvorschläge (§17 Abs. 4, §25 Abs. 5) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.

- (3) Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

### **§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
1. die Änderung der Satzung;
  2. die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
  3. die Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft;
  4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
  5. die Feststellung des Abschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
  6. die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats;
  7. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands sowie gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
  8. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands, auch nach vorangegangener Suspendierung durch einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat (gemäß § 24e Abs. 2 Genossenschaftsgesetz) und gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
  9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung allfälliger Prozesse gegen Aufsichtsratsmitglieder;
  10. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes;
  11. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
  12. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und gegebenenfalls für den Aufsichtsrat;
  13. die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen.
- (3) Sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist, ist die Generalversammlung weiters zuständig zur Beschlussfassung über:
1. den jährlichen Unternehmensplan;
  2. die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Beschluss des Vorstands auf Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6 Abs. 3;
  3. die Aufnahme oder Schließung von Hilfsbetrieben;
  4. die Bestellung von Bevollmächtigten gemäß § 23.

## **§ 38 Generalversammlungsprotokoll**

- (1) Über die Generalversammlungen sind zu Beweis Zwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung sowie Form der Durchführung (§ 30 Abs. 2) der Generalversammlung, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen des/der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.
- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, auf jeder Seite vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Protokollbeglaubigern zu paraphieren, am Ende der Protokollschrift zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, in einem besonderen Protokollbuch aufzubewahren. Die Führung des Protokollbuchs ist auch in Lose-Blatt-Form oder digital zulässig. In diesem Fall ist jede Seite der Protokollschrift von den genannten Personen zu unterschreiben und das Protokollbuch fallweise zu binden. Die elektronische Unterzeichnung (z.B. durch Handysignatur oder sonstige sichere Signierung) ist zulässig.

## **V. Rechnungswesen**

### **§ 39 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31. Dezember.

### **§ 40 Abschluss**

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Abschluss und ein Bericht des Vorstands gemäß § 22 Abs.2 Genossenschaftsgesetz aufzustellen.
- (2) Der Abschluss und der Bericht des Vorstands sowie allenfalls der Bericht des Aufsichtsrats sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.
- (3) Der Abschluss und der Bericht des Vorstands sind rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung – sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist – diesem vorzulegen, der diese zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten hat.
- (4) Ein allenfalls bestellter Aufsichtsrat ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Über die Tragung der dafür auflaufenden Kosten beschließt unter Festlegung eines Höchstbetrags die Generalversammlung.

### **§ 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung**

Der Abschluss, der Bericht des Vorstands und allenfalls die Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Abschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder

Verlustabdeckung und über die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats zu beschließen hat.

#### **§ 42 Bildung von Rücklagen (fakultativ)**

- (1) Es ist eine satzungsmäßige Gewinnrücklage zu bilden.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Verlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

In die satzungsmäßige Gewinnrücklage wird eingestellt:

ein Betrag, der mindestens dem zehnten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses entspricht, bis der Betrag insgesamt 50 % der Passiva abzüglich des Eigenkapitals erreicht hat.

- (2) Die satzungsmäßige Kapitalrücklage wird gebildet durch

1. Eintrittsgelder und Aufgelder (Agio) gemäß § 10 Z 3;
2. verfallene Geschäftsguthaben.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

- (3) Die Generalversammlung kann neben den satzungsmäßigen Rücklagen nach Abs. 1 und Abs. 2 noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

#### **§ 43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung**

Gewinne werden nicht ausbezahlt. Über die Bedeckung eines Verlusts beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten Vorschlags.

### **VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft**

#### **§ 44**

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.
- (3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteilenennbeträge verteilt.

### **VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft**

#### **§ 45**

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft; zusätzlich sind Bekanntmachungen den Mitgliedern per Email oder per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzustellen. Mängel bei der Zustellung einer Bekanntmachung

beeinträchtigen ihre Rechtmäßigkeit nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft rechtzeitig erfolgte.

## **VIII. Anmeldung zum Firmenbuch**

### **§ 46**

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung sind folgende Mitglieder beauftragt:

Dipl. Ing. Katharina Kothmiller-Chorherr

Mag. arch. Bruno Sandbichler


Dipl. Ing. Markus Zilker

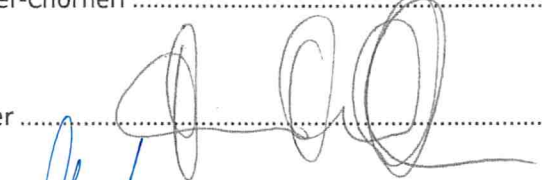
Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so sind die oben genannten Mitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

# Geändert in der Generalversammlung am 25.9.2025

Ort/Datum: Wien, 25.9.2025

Vor- und Familienname/Unterschrift:

Dipl. ing. Katharina Kothmiller-Chorherr ..... 

Mag. arch. Bruno Sandbichler ..... 

Dipl. Ing. Markus Zilker ..... 